



Brüssel, den 21. Januar 2016
(OR. en)

5261/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0096 (COD)**

**CODEC 32
PECHE 9
PE 1**

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 18. bis 21. Januar 2016)

I. EINLEITUNG

Der Fischereiausschuss hat 40 Abänderungen zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt (Abänderungen 1-40). Zudem hat die S&D-Fraktion eine Abänderung (Abänderung 41) unterbreitet.

II. AUSSPRACHE

Der Berichterstatter Gabriel MATO ADROVER (PPE - ES) eröffnete die Aussprache, die am 18. Januar 2016 stattfand, und

- wies auf die Zunahme der Biomasse von Rotem Thun in den letzten Jahren sowie auf die folgerichtige Entscheidung hin, die Fangmenge zu erhöhen;

- stellte fest, dass das Ziel der Umsetzung der ICCAT-Empfehlungen darin bestehe, eine einheitliche Anwendung in der gesamten EU zu gewährleisten. In diesem Punkt sei bereits eine Entscheidung gefallen und er wolle die Angelegenheit nicht erneut zur Sprache bringen; und
- stellte fest, dass gemäß dem Kommissionsvorschlag künftige Änderungen am aktuellen Wiederauffüllungsplan mittels delegierter Rechtsakte umgesetzt würden. Der Fischereiausschuss lehne dies rundweg ab, da er der Überzeugung sei, dass Parlament und Rat für die Umsetzung dieser Empfehlungen gemeinsam zuständig sein sollten. Daher sollte im Mitentscheidungsverfahren entschieden werden.

Das Kommissionsmitglied VELLA ergriff das Wort und

- begrüßte den Bericht des Fischereiausschusses, da er einige positive Anregungen enthalte;
- zeigte sich erfreut über die Erholung der Bestände von Rotem Thun, warnte allerdings vor Selbstzufriedenheit. Der ICCAT-Wiederauffüllungsplan enthalte entscheidende Maßnahmen. Viele Bestimmungen würden unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gelten, dennoch sei die Umsetzung des Plans notwendig, um die Einhaltung der Bestimmungen betreffend natürliche und juristische Personen zu gewährleisten. Die EU müsse nicht nur ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen, sondern auch ihre Glaubwürdigkeit hinsichtlich eines nachhaltigen Fischereimanagements aufrechterhalten;
- zeigte sich zuversichtlich, dass es möglich sein werde, bei der Umsetzung der Bestimmungen der regionalen Fischereiorganisationen die Unterschiede zwischen Parlament und Kommission in Bezug auf die Auslegung der Zuständigkeiten der Institutionen zu überbrücken;
- stellte fest, dass die Kommission fest davon überzeugt sei, dass sie zum Erlass delegierter Rechtsakte ermächtigt werden sollte. Dies ergebe sich aus der Häufigkeit von Änderungen im Wiederauffüllungsplan der ICCAT und aufgrund der Notwendigkeit, sämtliche künftigen Änderungen rasch in das Unionsrecht einzuarbeiten. Das Mitentscheidungsverfahren verhindere sehr häufig eine rechtzeitige Umsetzung neuer Maßnahmen und somit sei nicht zu gewährleisten, dass die EU ihren internationalen Verpflichtungen nachkomme. Mit delegierten Rechtsakten würden lediglich die nicht wesentlichen Teile der Gesetzgebungsakte geändert. Dies erfordere angemessene Konsultationen auch auf Sachverständigenebene. Darüber hinaus sei eine zeitnahe und angemessene Übermittlung der einschlägigen Dokumente an das Parlament und den Rat erforderlich; und

- erklärte, dass die Kommission ferner der Auffassung sei, sie sollte ermächtigt werden, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, da häufig festgelegt werden müsse, wie bestimmte Maßnahmen des Wiederauffüllungsplans auf EU-Ebene durchzuführen wären. Dies sei notwendig, um gleiche Voraussetzungen für die Mitgliedstaaten zu schaffen und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu gewährleisten. Von besonderer Bedeutung sei dies für die von der ICCAT eingeführten Kontrollmaßnahmen, die von den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt werden könnten und die unmittelbar an die Quoten und anderen internationalen Verpflichtungen gekoppelt seien.

Herr Jarosław WAŁĘSA (PPE - PL) nahm im Namen der PPE-Fraktion wie folgt Stellung:

- Er führte aus, dass die Thunfischbestände durch eine schrittweise Verringerung der zulässigen Gesamtfangmengen wieder aufgefüllt werden sollten. Es sei außerdem notwendig, strengere Begrenzungen für den Fang in bestimmten Gebieten und Zeiträumen sowie neue Mindestgrößen einzuführen;
- er hob die Notwendigkeit hervor, die gemeinsamen internationalen Inspektionsregelungen der ICCAT zu stärken; und
- stimmte zu, dass die Regeln einheitlich angewandt werden sollten, um gleiche Voraussetzungen für alle am Thunfischfang Beteiligten zu schaffen. Dies schließe Betreiber aus Drittstaaten mit ein, da die EU-Fischer keinen strengeren Auflagen unterworfen werden sollten.

Frau Renata BRIANO (S&D – IT) forderte im Namen ihrer Fraktion, deren Abänderung zu unterstützen, in der das gegenwärtige Monopol von großen Unternehmen auf die Fangquoten für Roten Thun kritisiert werde, und rief die Mitgliedstaaten dazu auf, das Zuteilungsverfahren zu überarbeiten, um die Fangquoten gleichmäßiger zwischen großen und kleinen Unternehmen zu verteilen.

Im Namen der ECR-Fraktion unterstützte Frau Ruža TOMAŠIĆ (ECR – HR) den Bericht des Ausschusses als ausgewogen.

Frau Izaskun BILBAO BARANDICA (ALDE – ES) sprach im Namen ihrer Fraktion und

- forderte eine Gleichbehandlung von Betreibern aus der EU und solchen aus Drittstaaten;
- hob die Notwendigkeit hervor, die traditionelle kleine Fischerei (beispielsweise auf den Kanarischen Inseln) zu unterstützen; und
- forderte das Parlament auf, sich in die Umsetzung der ICCAT-Empfehlungen einzubringen. Dies werde Transparenz, Ausgewogenheit und Rechtmäßigkeit fördern.

Im Namen ihrer Fraktion begrüßte Frau Anja HAZEKAMP (EUL/NGL – NL) die bisherigen Fortschritte bei der Wiederauffüllung der Bestände von Rotem Thun, betonte allerdings, dass diese Art weiterhin auf der Roten Liste gefährdeter Arten stehe. Sie lehnte daher die von der Kommission und dem Berichterstatter befürwortete Erhöhung der Fangquoten ab.

Im Namen seiner Fraktion betonte Herr Marco AFFRONTI (EFDD – IT), dass es hier auch um die Frage der sozialen Gerechtigkeit gehe, und unterstützte daher die Abänderung 41 der S&D-Fraktion.

Frau Ulrike RODUST (S&D - DE)

- forderte die Anwendung transparenter und objektiver Kriterien bei der Zuteilung der Quoten;
- betonte, dass eine energieeffiziente und selektivere Ausrüstung vonnöten sei; und
- hob die besonderen Bedürfnisse kleiner Betreiber hervor.

Frau Paloma LÓPEZ BERMEJO (EUL/NGL - ES) forderte, dem Fang mit der "Almadraba"-Fischreue gebührend Rechnung zu tragen. Dieses Fanggerät sei umweltfreundlich, selektiv und schaffe Arbeitsplätze.

Herr Peter van DALEN (ECR - NL) rief die Kommission auf, einen Plan für die Erhaltung von Seehecht im Mittelmeer zu erarbeiten.

Das Kommissionsmitglied VELLA ergriff erneut das Wort und

- bestätigte die bedeutende Rolle der handwerklichen Fischerei. Die Kommission teile in hohem Maße das Interesse des Parlaments an der Erhaltung traditioneller Fischereimethoden;
- stellte fest, dass der Wortlaut im Berichtsentwurf des Fischereiausschusses nicht immer angemessen sei und in die Irre führen könne;
- gab zu bedenken, dass Thunfischreusen nicht die einzige nachhaltige Methode für den Fang von Rotem Thun oder die Schaffung bedeutender Beschäftigungsmöglichkeiten seien. Dies komme in den vom Ausschuss vorgeschlagenen Abänderungen nicht zum Ausdruck;
- stimmte zu, dass die Quotenzuteilung nach Fanggeräten im Lichte der besonderen Umstände jedes einzelnen Mitgliedstaats neu geprüft werden sollte;

- nahm die Anmerkungen bezüglich der Almadraba-Fischreue zur Kenntnis und verwies auf seine Ausführungen zur handwerklichen Fischerei. Er hob hervor, dass es wichtig sei, umweltfreundliche und nachhaltige Fischereimethoden anzuwenden;
- erkannte die Bedeutung der sozio-ökonomischen Frage an. Eine korrekte Bewirtschaftung sei der einzig gangbare Weg, um die Nachhaltigkeit zu schützen, einschließlich der Nachhaltigkeit der sozio-ökonomischen Komponenten;
- stimmte Frau Rodust zu, dass die Quoten transparent sein sollten. Alle Mitgliedstaaten sollten auf dieses Ziel hinarbeiten und gleichzeitig eine hohe Selektivität und einen geringen Energieverbrauch anstreben. Die kleine handwerkliche Fischerei könne in all diesen Bereichen eine Rolle spielen;
- nahm die Forderung von Herrn van Dalen nach einem Plan zur Erhaltung von Seehecht zur Kenntnis. Darüber könne diskutiert werden; und
- wiederholte den Standpunkt der Kommission, dass im Hinblick auf Flexibilität und rasche Umsetzung eher auf delegierte Rechtsakte als auf das Mitentscheidungsverfahren zurückgegriffen werden müsse.

Der Berichterstatter ergriff erneut das Wort und

- forderte, die kleinen Betreiber bei der Zuteilung der Fangquoten gerechter zu bedienen; und
- lehnte die Begründung der Kommission für delegierte Rechtsakte ab. Das Mitentscheidungsverfahren sei das Verfahren, das korrekterweise anzuwenden sei.

III. ABSTIMMUNG

Bei der Abstimmung im Plenum am 19. Januar 2016 nahm das Parlament alle 41 eingebrachten Änderungsanträge an.

Die Abstimmung über die legislative Entschließung wurde sodann vertagt, damit der Vorschlag an den Fischereiausschuss zur erneuten Prüfung zurückverwiesen werden konnte.

Der Wortlaut der angenommenen Abänderungen ist in der Anlage wiedergegeben.

Mehrjähriger Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer *I**

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2016 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 (COM(2015)0180 – C8-0118/2015 – 2015/0096(COD))¹

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Bei dem Wiederauffüllungsplan werden die Besonderheiten der verschiedenen Arten von Fanggeräten berücksichtigt. Bei der Umsetzung des Wiederauffüllungsplans sollten die Union und die Mitgliedstaaten den Tätigkeiten der handwerklichen Fischerei sowie den am meisten handwerklichen und nachhaltigen Arten von Fanggeräten besondere Aufmerksamkeit schenken, wie etwa traditionellen Fallen („almadrabas“, „Tonnaren“), die einen sehr positiven Beitrag zum Wiederaufbau der Thunbestände leisten, weil sie in hohem Maß selektiv sind und geringe ökologische Auswirkungen auf die Meeres-Ökosysteme haben und von wissenschaftlichem Interesse sind.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Alle Änderungen des Wiederauffüllungsplans, die die ICCAT 2012, 2013 und 2014 angenommen hat und

(14) Alle Änderungen des Wiederauffüllungsplans, die die ICCAT **2006**, 2012, 2013 und 2014 angenommen

¹ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 61 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A8-0367/2015).

die noch nicht umgesetzt wurden, sollten in das Unionsrecht **übernommen** werden. Da diese Umsetzung einen Plan betrifft, dessen Ziele und Maßnahmen von der ICCAT vorgegeben wurden, schließt diese Verordnung nicht den gesamten Inhalt der Mehrjahrespläne gemäß den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ ein.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

hat und die noch nicht umgesetzt wurden, sollten in das Unionsrecht **umgesetzt** werden. Da diese Umsetzung einen Plan betrifft, dessen Ziele und Maßnahmen von der ICCAT vorgegeben wurden, schließt diese Verordnung nicht den gesamten Inhalt der Mehrjahrespläne gemäß den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ ein.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Künftige bindende Änderungen des Wiederauffüllungsplans müssen in das Unionsrecht umgesetzt werden. Um sie zügig in das Unionsrecht zu übernehmen, sollte der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf

Geänderter Text

entfällt

angemessene Weise übermittelt werden.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Durch die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wird das Konzept der Referenzmindestgrößen für die Bestandserhaltung aufgestellt. Um für Kohärenz zu sorgen, sollte das ICCAT-Konzept der Mindestgrößen in das Unionsrecht als Referenzmindestgrößen für die Bestandserhaltung umgesetzt werden. Folglich sollten Bezugnahmen in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/98 der Kommission^{1a} auf Mindestgrößen von Rotem Thun als Bezugnahmen auf Referenzmindestgrößen für die Bestandserhaltung gelesen werden.

^{1a} **Delegierte Verordnung (EU) 2015/98 der Kommission vom 18. November 2014 über die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Union gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik und des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. L 16 vom 23.1.2015, S. 23).**

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit in Bezug auf Um- und Einsatzvorgänge sowie die Registrierung und Meldung von

entfällt

Fangtätigkeiten mit Tonnaren und Schiffen sollte die Kommission unmittelbar geltende Durchführungsrechtsakte erlassen.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wurde eine Pflicht zur Anlandung eingeführt, die seit 1. Januar 2015 für Roten Thun gilt. Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung lässt die Anlande Verpflichtung allerdings internationale Verpflichtungen der Union, wie diejenigen, die sich aus ICCAT-Empfehlungen ergeben, unberührt. Gemäß derselben Bestimmung ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um solche internationalen Verpflichtungen in Unionsrecht umzusetzen, was insbesondere auch Ausnahmen von der Pflicht zur Anlandung umfasst. Entsprechend werden Rückwürfe von Rotem Thun in einigen, in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/98 der Kommission vom 18. November 2014 genannten Fällen gestattet. Es ist daher nicht notwendig, solche Rückwurfverpflichtungen in der vorliegenden Verordnung zu regeln –

Geänderter Text

(24) In der Delegierten Verordnung (EU) 2015/98 sind Freistellungen von der Pflicht zur Anlandung für Roten Thun gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorgesehen, damit die Union ihre internationalen Verpflichtungen gemäß dem Übereinkommen erfüllen kann. Durch sie werden bestimmte Bestimmungen der ICCAT-Empfehlung 13-07 umgesetzt, durch die eine Rückwurf- und Wiederfreisetzungsverpflichtung für Schiffe und Tonnaren begründet wurde, die Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer in bestimmten Situationen fangen. Durch diese Verordnung brauchen deshalb solche Rückwurf- und Wiederfreisetzungsverpflichtungen nicht geregelt werden, weswegen sie unbeschadet der Bestimmungen, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/98 enthalten sind, gelten wird.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Verordnung enthält die allgemeinen Vorschriften für die Anwendung des Wiederauffüllungsplans im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 durch die Union.

Geänderter Text

(1) Diese Verordnung enthält die allgemeinen Vorschriften für die Anwendung des Wiederauffüllungsplans im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 durch die Union. ***Dabei müssen die besonderen Merkmale der verschiedenen Fanggeräte berücksichtigt werden, und den***

nachhaltigeren und stärker handwerklich verwendeten traditionellen Fanggeräten, wie etwa den Tonnaren, gebührt besondere Aufmerksamkeit.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission

16. „Aufzuchtkapazität“ die Kapazität einer Thunfischfarm zur Haltung von Fisch zur Mastung und Aufzucht (in Tonnen);

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass **die Fangtätigkeiten** seiner Fangschiffe und Tonnaren den Fangmöglichkeiten für Roten Thun entsprechen, die ihm im Ostatlantik und im Mittelmeer zur Verfügung stehen.

Geänderter Text

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass **der Fischereiaufwand** seiner Fangschiffe und Tonnaren den Fangmöglichkeiten für Roten Thun entsprechen, die ihm im Ostatlantik und im Mittelmeer zur Verfügung stehen. **Auch muss durch diese Vorkehrungen die sozioökonomische Tragfähigkeit dieser Tonnaren gewährleistet sein.**

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In dem von jedem Mitgliedstaat vorgelegten jährlichen Fangplan ist eine ausgewogene Verteilung der Quoten auf die verschiedenen Fanggerätegruppen vorgesehen, um dazu beizutragen, dass die individuellen Quoten und Beifanggenehmigungen eingehalten werden.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten wenden bei der nationalen Zuweisung von Quoten transparente und objektive Kriterien an, einschließlich Kriterien ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Art, und berücksichtigen dabei besonders die Erhaltung und den Wohlstand kleiner, handwerklicher und traditioneller Fischer, die Tonnaren benutzen und andere selektive Fangmethoden anwenden, sowie die Förderung solcher Methoden.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die maximale Anzahl der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, ist auf die Anzahl und Tonnage (BRZ) der Fischereifahrzeuge unter der Flagge dieses Mitgliedstaats begrenzt, die im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 1. Juli 2008 Roten Thun gefischt, an Bord behalten, umgeladen, transportiert oder angelandet haben. Diese Obergrenze gilt nach Fanggerätetyp für Fangschiffe.

(3) Die maximale Anzahl **und Tonnage (BRZ)** der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, ist auf die Anzahl und Tonnage (BRZ) der Fischereifahrzeuge unter der Flagge dieses Mitgliedstaats begrenzt, die im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 1. Juli 2008 Roten Thun gefischt, an Bord behalten, umgeladen, transportiert oder angelandet haben. Diese Obergrenze gilt nach Fanggerätetyp für Fangschiffe.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 6a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Abweichend von den Absätzen 2, 3 und 5 überprüfen die Mitgliedstaaten das Fangquotensystem für Roten Thun, weil kleine Fischereibetriebe dadurch benachteiligt werden und um das Monopol großer Reeder im Rahmen der

geltenden Regelung zu beseitigen und dafür zu sorgen, dass nachhaltigere Fangmethoden, wie sie beispielsweise von kleinen Fischereibetrieben eingesetzt werden, begünstigt werden.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) *Abweichend von den Absätzen 3 und 6* begrenzt **jeder Mitgliedstaat** für die Jahre 2015, 2016 und 2017 die Zahl seiner Ringwadenfänger, *die nicht im Rahmen der in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b genannten Ausnahme Roten Thun fangen dürfen, auf die Zahl* Ringwadenfänger, *denen 2013 und 2014 diese Fischerei gestattet war.*

Geänderter Text

(7) **Jeder Mitgliedstaat** begrenzt für die Jahre 2015, 2016 und 2017 die Zahl seiner Ringwadenfänger *auf die Zahl der Ringwadenfänger, denen 2013 und 2014 diese Fischerei gestattet war. Dies gilt nicht für Ringwadenfänger, die im Rahmen der in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b vorgesehenen Ausnahme tätig sind.*

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Der Fang von Rotem Thun mit anderen als den in den Absätzen 1 bis 4 und Artikel 11 genannten Fanggeräten, einschließlich Tonnaren, ist ganzjährig erlaubt.

Geänderter Text

(5) Der Fang von Rotem Thun mit anderen als den in den Absätzen 1 bis 4 und Artikel 11 genannten Fanggeräten, einschließlich Tonnaren, ist **gemäß den Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der ICCAT** ganzjährig erlaubt.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel III - Abschnitt 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

MINDESTGRÖSSE, UNGEWOLLTER FANG, BEIFANG

Geänderter Text

MINDESTREFERENZGRÖSSE FÜR DIE BESTANDSERHALTUNG, UNGEWOLLTER FANG, BEIFANG

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12

Vorschlag der Kommission

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten unbeschadet Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, einschließlich *einer etwaigen Ausnahme gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung*.

Geänderter Text

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten unbeschadet Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, einschließlich *etwaiger anwendbarer Ausnahmen davon*.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Mindestgrößen

Geänderter Text

Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die *Mindestgröße* für im Ostatlantik und im Mittelmeer gefangenen Roten Thun wird auf 30 kg oder 115 cm Länge bis zur Schwanzflossengabelung festgesetzt.

Geänderter Text

(1) Die *Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung* für im Ostatlantik und im Mittelmeer gefangenen Roten Thun wird auf 30 kg oder 115 cm Länge bis zur Schwanzflossengabelung festgesetzt.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Absatz 1 gilt eine *Mindestgröße* von 8 kg oder 75 cm Länge bis zur Schwanzflossengabelung für Roten Thun,

Geänderter Text

Abweichend von Absatz 1 gilt eine *Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung* von 8 kg oder 75 cm Länge bis zur Schwanzflossengabelung für Roten Thun,

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Wurde die dem Mitgliedstaat des Fischereifahrzeugs oder der Tonnare zugeteilte Quote bereits ausgeschöpft, so wird der Fang von Rotem Thun vermieden. Toter Roter Thun muss angelandet werden und wird konfisziert; es werden geeignete Folgemaßnahmen getroffen. Gemäß Artikel 27 übermittelt jeder Mitgliedstaat jährlich Angaben zu den betreffenden Mengen an die Kommission, die sie an das ICCAT-Sekretariat weiterleitet.

Geänderter Text

(4) Wurde die dem Mitgliedstaat des Fischereifahrzeugs oder der Tonnare zugeteilte Quote bereits ausgeschöpft, so wird der Fang von Rotem Thun vermieden. Toter Roter Thun muss ***ganz und unverarbeitet*** angelandet werden und wird konfisziert; es werden geeignete Folgemaßnahmen getroffen. Gemäß Artikel 27 übermittelt jeder Mitgliedstaat jährlich Angaben zu den betreffenden Mengen an die Kommission, die sie an das ICCAT-Sekretariat weiterleitet.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel III - Abschnitt 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

EINSATZ VON ***FLUGZEUGEN***

Geänderter Text

EINSATZ VON ***LUFTFAHRZEUGEN***

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Jeder Rote Thun wird ganz, ohne Kiemen und ausgenommen angelandet. Die Mitgliedstaaten treffen die nötigen Maßnahmen, damit möglichst viele im Rahmen der Sport- und Freizeitfischerei lebend gefangene Thunfische, vor allem Jungfische, wieder frei gelassen werden.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) eine Liste aller Fangschiffe unter seiner Flagge, denen eine ***spezielle*** Fangerlaubnis

Geänderter Text

a) eine Liste aller Fangschiffe unter seiner Flagge, denen eine Fangerlaubnis für die

für die gezielte Fischerei auf Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer erteilt wurde;

gezielte Fischerei auf Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer erteilt wurde;

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 19a

Verhältnis zur Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Die in diesem Kapitel aufgeführten Kontrollmaßnahmen werden zusätzlich zu den in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 vorgesehenen Maßnahmen angewendet, sofern in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Wird die Quote eines Schiffs als vollständig ausgeschöpft erachtet, so widerruft der Flaggenmitgliedstaat die Fangerlaubnis für Roten Thun und **fordert** das Schiff **auf**, unverzüglich den von ihm bezeichneten Hafen anzulaufen.

Geänderter Text

(2) Wird die Quote eines Schiffs als vollständig ausgeschöpft erachtet, so widerruft der Flaggenmitgliedstaat die Fangerlaubnis für Roten Thun und **kann** das Schiff **auffordern**, unverzüglich den von ihm bezeichneten Hafen anzulaufen.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission jährlich bis zum 15. Februar elektronisch die Liste der Tonnaren, die durch Erteilung einer **speziellen** Fangerlaubnis für den Fang von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer zugelassen sind. Die Liste enthält die Namen und die Registernummern der Tonnaren und wird in dem Format übermittelt, das die ICCAT in ihrem

Geänderter Text

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission jährlich bis zum 15. Februar elektronisch die Liste der Tonnaren, die durch Erteilung einer Fangerlaubnis für den Fang von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer zugelassen sind. Die Liste enthält die Namen und die Registernummern der Tonnaren und wird in dem Format übermittelt, das die ICCAT in ihrem Leitfaden für die Übermittlung

Leitfaden für die Übermittlung
erforderlicher Daten und Angaben
vorgegeben hat.

erforderlicher Daten und Angaben
vorgegeben hat.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

*Nur in hinreichend begründeten
Notfällen erlässt die Kommission sofort
geltende Durchführungsrechtsakte im
Einklang mit dem Verfahren gemäß
Artikel 59 Absatz 3.*

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Wenden Mitgliedstaaten Artikel 80
Absatz 3 der **Verordnung** (EU)
Nr. 404/2011 auf die Mitteilung gemäß den
Absätzen 1 und 2 an, so können die
geschätzten an Bord befindlichen Mengen
an Rotem Thun zu dem vereinbarten
Mitteilungszeitpunkt vor der Ankunft
gemeldet werden.

Geänderter Text

(3) Wenden Mitgliedstaaten Artikel 80
Absatz 3 der **Durchführungsverordnung**
(EU) Nr. 404/2011 auf die Mitteilung
gemäß den Absätzen 1 und 2 an, so können
die geschätzten an Bord befindlichen
Mengen an Rotem Thun zu dem
vereinbarten Mitteilungszeitpunkt vor der
Ankunft gemeldet werden. **Beträgt die
Entfernung der Fischgründe vom Hafen
weniger als vier Stunden, so können die
geschätzten an Bord befindlichen Mengen
an Rotem Thun zu jeder Zeit vor der
Ankunft geändert werden.**

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

*Nur in hinreichend begründeten
Notfällen erlässt die Kommission sofort
geltende Durchführungsrechtsakte im
Einklang mit dem Verfahren gemäß
Artikel 59 Absatz 3.*

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Nur in hinreichend begründeten Notfällen erlässt die Kommission sofort geltende Durchführungsrechtsakte im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 59 Absatz 3.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Fischereiüberwachungszentren die VMS-Meldungen, die von den Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge eingehen, in Echtzeit in dem Format „https data feed“ an die Kommission und an eine von ihr bezeichnete Stelle weiterleiten. Die Kommission sendet diese Meldungen elektronisch an das ICCAT-Sekretariat.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln die in diesem Artikel vorgesehenen Daten gemäß Artikel 28 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011. Die Kommission sendet diese Meldungen elektronisch an das ICCAT-Sekretariat.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) bei allen Umsetzungen von einer Thunfischfarm in eine andere;

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 5 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) zu beobachten und zu überwachen, dass bei Fang- und Aufzuchtstätigkeiten die Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der ICCAT eingehalten werden;

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 57

Vorschlag der Kommission

Artikel 57

Änderungsverfahren

(1) Um für die Union verbindliche Änderungen der geltenden Bestimmungen des Wiederauffüllungsplans für Roten Thun in Unionsrecht zu überführen, kann die Kommission, soweit erforderlich, im Einklang mit Artikel 58 nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung durch delegierte Rechtsakte abändern.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58

Vorschlag der Kommission

Artikel 58

Ausübung der übertragenen Befugnis für Änderungen

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis gemäß Artikel 57 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 57 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind,

Geänderter Text

entfällt

wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 57 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung tritt am **dritten** Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geänderter Text

Diese Verordnung tritt am **zwanzigsten** Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Zusätzlich zu den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 3 wird die Höchstzahl der Fangschiffe, die im Adriatischen Meer unter den besonderen Bedingungen für die Ausnahme gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b für Aufzuchtzwecke auf Roten Thun fischen dürfen, auf die Zahl von Fangschiffen der Union festgesetzt, die 2008 an der gezielten Fischerei auf Roten Thun beteiligt waren.

Geänderter Text

2. Zusätzlich zu den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 3 wird die Höchstzahl der Fangschiffe, die im Adriatischen Meer unter den besonderen Bedingungen für die Ausnahme gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b für Aufzuchtzwecke auf Roten Thun fischen dürfen, auf die Zahl von Fangschiffen der Union festgesetzt, die 2008 an der gezielten Fischerei auf Roten Thun beteiligt waren. ***Zu diesem Zweck wird die Zahl kroatischer Fangschiffe berücksichtigt, die 2008 an der gezielten Fischerei auf Roten Thun beteiligt waren.***

Abänderung 39

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 2 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Stückzahl: Art:

Geänderter Text

Stückzahl: Art: **Gewicht :**

Abänderung 40

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII– Nummer 7 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) Zugang zur Schiffsbesatzung und zum Personal der Thunfischfarm sowie zu Fanggeräten, Netzkäfigen und Ausrüstungen haben

Geänderter Text

a) Zugang zur Schiffsbesatzung und zum Personal der Thunfischfarm ***und der Tonnaren*** sowie zu Fanggeräten, Netzkäfigen und Ausrüstungen haben